

Teilegutachten

nach § 19/3 StVZO

Nr. RZ-053420-A0-010

über den Verwendungsbereich von Sonderrädern
an Fahrzeugen **BMW Typ(en) 3/1 und 3/R**

Auftraggeber:



Neuenhofstraße 160
52078 Aachen

Hinweise für den Fahrzeughalter

Nach der Durchführung der Fahrzeugumrüstung ist das Fahrzeug **unverzüglich** einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einem Prüflingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Begutachtung vorzuführen. Die ausgefüllte und von der Prüfstelle abgestempelte Anbaubestätigung (amtliches Formblatt) ist im Fahrzeug mitzuführen und berechtigten Personen auf Verlangen vorzuzeigen.

Technische Angaben zu den Sonderrädern

Handelsmarke:	AC SCHNITZER
Hersteller:	RUOTE O.Z.
Art des Sonderrades:	einteiliges Leichtmetallsonderrad
Radtyp:	3104.B
Radgröße:	7 J x 15 H2
Einpresstiefe d. Rades :	+ 26 mm
Lochkreisdurchmesser:	100 mm
Lochzahl:	4
Mittenlochdurchmesser:	57 mm E9
Zentrierart:	Mittenzentrierung
Radlastprüfung:	TÜV Bayern Prüfbericht-Nr. 1998
Geprüfte Radlast:	515 kg
Reifenabrollumfang:	1875 mm

Auftraggeber : **AC Schnitzer**
Typ(en) : **3104.B**
Ausführung(en) : -

Durchgeführte Prüfungen

Es wurde die Verwendungsmöglichkeit der oben beschriebenen Sonderräder an Fahrzeugen des im Verwendungsbereich genannten Herstellers geprüft. Die Prüfung erfolgte unter Zugrundelegung des VdTÜV Merkblatts 751 Anhang I und 3.4 der Richtlinie für die Prüfung von Sonderrädern.

Fahrwerksfestigkeit

Die Spurweite der geprüften Fahrzeugtypen wird durch die geänderte Einpreßtiefe der Sonderräder vergrößert. Die Spurweitenerhöhung ist nicht größer als 2%.

Reifentragfähigkeiten

Für Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V ist bei Höchstgeschwindigkeiten über 210 bis 240 km/h die maximale Reifentragfähigkeit von 100% bei 210 km/h bis 91% bei 240 km/h linear abnehmend zu ermitteln.

Für Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol W ist bei Höchstgeschwindigkeiten über 240 bis 270 km/h die maximale Reifentragfähigkeit von 100% bei 240 km/h bis 85% bei 270 km/h linear abnehmend zu ermitteln.

Für Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol Y ist bei Höchstgeschwindigkeiten über 270 bis 300 km/h die maximale Reifentragfähigkeit von 100% bei 270 km/h bis 85% bei 300 km/h linear abnehmend zu ermitteln.

Für Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung ZR ist bei Höchstgeschwindigkeiten bis 240 km/h die zulässige Reifentragfähigkeit auf dem Reifen angegeben. Bei Geschwindigkeiten über 240 km/h ist die zulässige Tragfähigkeit unter Angabe der am Fahrzeug auftretenden maximalen Sturzwerte vom jeweiligen Reifenhersteller zu erfragen.

Ergebnis der Prüfungen

Entsprechende Auflagen und Hinweise, die sich aus den oben beschriebenen Prüfungen für die einzelnen Rad-Reifen-Kombinationen ergaben, sind den Abschnitten Verwendungsbereich und Auflagen und Hinweise zu entnehmen.

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : BMW
Radbefestigungsteile : Mit den mitzuliefernden Kegelbundradschrauben,
Gewinde M12x1,5
Anzugsmoment : 110±10 Nm

Auftraggeber : **AC Schnitzer**
 Typ(en) : **3104.B**
 Ausführung(en) : -

Typ: BMW3/1			
ABE / EG-Genehmigung: 9637/2			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
55	BMW 315	195/50R15-82 13)	2)3)4)5)6) 7)8)9)10) 14)
66	BMW 316 BMW 316 A	195/55R15-83	
75; 77	BMW 318i BMW 318iA	17) 195/60R15-86	
92	BMW 320i BMW 320iA	205/50R15-85	
110	BMW 323i BMW 323iA	205/55R15-87	
63	BMW 324d BMW 324dA	215/50R15-88	
90	BMW 325e BMW 325eA	1)12)	
126	BMW 325i BMW 325iA	215/45R15-82 11)13)	

Typ: BMW3/1			
ABE / EG-Genehmigung: 9637/3			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
55	BMW 315	195/55R15-83	2)3)4)5)6) 7)8)9)10) 19)
66	BMW 316 BMW 316 A	17)18)	
75; 77; 83; 85	BMW 318i BMW 318iA	195/60R15-86	
95	BMW 320i BMW 320iA BMW 320i Touring	205/50R15-85 205/55R15-87	
90; 95	BMW 325e BMW 325eA	215/50R15-88	
63	BMW 324d BMW 324dA	1)12)	
85	BMW 324td BMW 324td A		
125; 126	BMW 325i BMW 325iA BMW 325i Touring		

Auftraggeber : **AC Schnitzer**
 Typ(en) : **3104.B**
 Ausführung(en) : -

Typ: BMW3/1			
ABE / EG-Genehmigung: 9637/4			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
73; 75	316i, 316i Touring	195/55R15-83 17)18)	2)3)4)5)6) 7)8)9)10) 19)
83; 85	318i, 318i Touring	195/60R15-86	
100	318is (16-V)		
95	320i, 320i Touring	205/50R15-85	
63	324d	205/55R15-87	
85	324td 324td Touring	215/50R15-88	
125	325i 325i Touring	1)12)	

Typ: BMW3/R			
ABE / EG-Genehmigung: E147			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
95	BMW 320i (Cabrio)	195/55R15-83 17)	2)3)4)5)6) 7)8)9)10) 19)
125; 126	BMW 325i (Cabrio)	205/50R15-85	
		205/55R15-87	
		215/50R15-88 1)12)	

Typ: BMW3/R			
ABE / EG-Genehmigung: E147/1			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung(en)	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
83; 85	318i (Cabrio)	195/55R15-83	2)3)4)5)6) 7)8)9)10) 19)
95	320i (Cabrio)	17)	
125	325i (Cabrio)	205/50R15-85	
		205/55R15-87	
		215/50R15-88 1)12)	

Auflagen und Hinweise

- 1) Vom Fahrzeughalter ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).

Auftraggeber : **AC Schnitzer**
Typ(en) : **3104.B**
Ausführung(en) : -

- 2) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in der Betriebserlaubnis des Fahrzeugs genehmigt ist, ist unter Vorlage des Gutachtens eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebserlaubnis für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu beantragen (§ 19 Abs. 2 StVZO).
- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, sofern sie in der Tabelle nicht aufgeführt sind, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
Für Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V ist bei Höchstgeschwindigkeiten über 210 bis 240 km/h die maximale Reifentragfähigkeit von 100% bei 210 km/h bis 91% bei 240 km/h linear abnehmend zu ermitteln.
Für Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol W ist bei Höchstgeschwindigkeiten über 240 bis 270 km/h die maximale Reifentragfähigkeit von 100% bei 240 km/h bis 85% bei 270 km/h linear abnehmend zu ermitteln.
Für Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung ZR ist bei Höchstgeschwindigkeiten bis 240 km/h die zulässige Reifentragfähigkeit auf dem Reifen angegeben. Bei Geschwindigkeiten über 240 km/h ist die zulässige Tragfähigkeit unter Angabe der am Fahrzeug auftretenden maximalen Sturzwerte vom jeweiligen Reifenhersteller zu erfragen; eine Bestätigung des Reifenherstellers ist bei der Abnahme vorzulegen.
- 4) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit geradem Ventil mit Metallfuß und Befestigung durch Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z.B. Alligator-Nr. 2024 R 8 bzw. 3004 A), zulässig.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 10) Die Sonderräder dürfen an der Außen und Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden.
- 11) Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muß, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der im Abdruck des Gutachtens / der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung eingetragen werden.

Auftraggeber : **AC Schnitzer**
Typ(en) : **3104.B**
Ausführung(en) : -

12) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 zu gewährleisten, sind die Radhauskanten im Bereich vor 250 mm und 300 mm hinter der Mitte des Radhausauschnitts umzulegen. Des Weiteren sind an Achse 2 die Innenkotflügel über den gesamten Bereich an das äußere Karosserieblech anzulegen. Bei neueren Modellen ist dies bereits durchgeführt.

13) Diese Reifengröße ist nur zulässig an Fahrzeugen mit zulässigen Achslasten bis 920 kg (geringere Reifentragfähigkeit aufgrund Radsturz an Achse 2 von bis $-4^{\circ}30'$).

14) Folgende Rad-Reifen-Kombinationen sind auch zulässig:

Vorderachse	Hinterachse	zusätzliche Auflagen
195/50R15-81	205/50R15-85	1)16)
205/55R15-85	225/50R15-90	1)12)16)
205/50R15-85	225/50R15-90	1)12)15)16)

15) Diese Reifenkombination ist für Fahrzeuge, die mit ABS ausgerüstet sind, nicht zulässig.

16) Es sind nur gleiche Reifenfabrikate an Achse 1 und 2 zulässig.

17) Diese Reifengröße ist nur zulässig an Fahrzeugen mit zulässigen Achslasten bis 974 kg (geringere Reifentragfähigkeit aufgrund Radsturz an Achse 2 von bis $-4^{\circ}30'$).

18) Nicht zulässig für Ausführung Touring.

19) Folgende Rad-Reifen-Kombinationen sind auch zulässig:

Vorderachse	Hinterachse	zusätzliche Auflagen
205/55R15-85	225/50R15-90	1)12)16)
205/50R15-85	225/50R15-90	1)12)15)16)

Auftraggeber : **AC Schnitzer**
Typ(en) : **3104.B**
Ausführung(en) : -

Sonstiges

Der Auftraggeber unterhält ein Qualitätsmanagementsystem gemäß Anlage XIX, Absatz 2 StVZO (Zertifikat-Registrier-Nr. 97004). Das vorliegende Teilegutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich Änderungen am Fahrzeug oder in den Bauvorschriften der StVZO ergeben, die die zugrunde liegenden Prüfergebnisse beeinflussen können, oder der Auftraggeber den Nachweis gemäß Anlage XIX, Absatz 2 zur StVZO nicht mehr erbringt.

Dieses Teilegutachten umfaßt 7 Seiten und darf nur vollständig verwendet werden.

Essen, 15.05.2002

K:\RÄDER\RZ\10\15ZOLL\RZ-053420-A0-010

Prüflaboratorium
Labor für Fahrzeugtechnik
Bereich Komponenten



A handwritten signature in blue ink, appearing to be "Grohrert".

Dipl.-Ing. Grohnert